Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 35. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Stück 28 und 29 der Gesetzsammlung 291, Ausreichung von Zinsscheinen 291/292, Vieheinfuhr über die Grenzstation Elten 292, Sonntagsarbeit 292, Spezialkassen 292, Namensänderung 292, Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge 292, Nachtrag zur Polizeiverordnung betreffend den Betrieb der mit elektrischer Kraft betriebenen Bahnen 292/293, Wahlen der Steuerausschußmitglieder 293, Gesellen-Ausschußwahl 293, Verbot von Waffentragen 293, Minenübungen auf der Jade 293/294, Enteignungen 294, 295, Schießübungen auf der Elbe 294, 295.

Inhalt der Gesetzsammlung.

935. 1056. Das zu Berlin am 24. August 1904 ausgegebene 28. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 10540. Gesetz über die Verlegung der Landesgrenze gegen das Herzogtum Braunschweig längs der Provinz Hannover. Vom 8. August 1904.

936. 1057. Das zu Berlin am 25. August 1904 ausgegebene 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10541. Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen. Vom 10. August 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

937. 1072. **Bekanntmachung.**

Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ vorm. 4 %igen deutschen Reichsanleihe von 1882 und Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ %igen deutschen Reichsanleihe von 1886 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, S. W. 68, Oranienstraße 92/94 unten links, **vom 1. September d. Js. ab** werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Für jede Anleihe ist ein besonderes Verzeichnis aufzustellen. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat dieser Stelle die Erneuerungsscheine für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1904. II. 875.

Reichsschuldenverwaltung: Zwicker.

938. 1079. **Bekanntmachung.**

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten 3½ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September 1904 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1904. I. 1668.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
Zwicker.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

939. 1054. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 9. September v. J. I. J. 4681 (Amtsbl. Stück 37 Nr. 1043) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß für die Zeit vom 15. September bis zum 31. Dezember d. J. noch an einem dritten Tage und zwar am Sonnabend jeder Woche zu der für die übrigen Einfuhrtage festgesetzten Zeit und unter den bekannten Bedingungen die Einfuhr von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln über die Grenzstation in Elten gestattet ist.

Düsseldorf, den 25. August 1904. I. J. 5176.

Der Regierungs-Präsident.

940. 1058. Als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge sind im Regierungsbezirk Arnsberg die weiteren Nummern 1501 bis 2000 bestimmt worden.

Ich bringe dies im Anschluß an die Amtsblattbekanntmachung vom 17. April 1903 I. C. 4415 Amtsbl. S. 175, zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 24. August 1904. I. C. 5997.

Der Regierungs-Präsident.

941. 1060. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. März 1904 (A. Bl. S. 85) betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Barbier- und Friseurgewerbe, bestimme ich hierdurch, daß vom 1. Oktober dieses Jahres ab für die Landgemeinden des Kreises Mettmann, für die Landbürgermeisterei Benrath im Landkreise Düsseldorf, für die Landbürgermeisterei Rüttenscheid im Landkreise Essen und für die Landbürgermeisterei Sterkrade im Kreise Ruhrort dieselbe Regelung der Sonntagsruhe hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitern im Barbier- und Friseurgewerbe eintritt, wie sie durch die vorerwähnte Bekanntmachung für die Städte festgesetzt ist.

Düsseldorf, den 26. August 1904. I. F. 3961.

Der Regierungs-Präsident.

942. 1065. Betrifft Verzeichnis der Spezialkassen, welche zu einmaligen Auftragszahlungen für die Regierungs-Hauptkassen herangezogen werden können.

Es treten hinzu: unter Nr. 145a Stuhm, Kreiskasse.

Es sind zu streichen: Nr. 435 Bolkenhain, Kreiskasse.

Es muß heißen bei: Nr. 968 Dinslaken, Forstkasse, statt Steueramt Ib, Nr. 1045 Erkelenz, Steueramt Ib, statt Kreiskasse.

Düsseldorf, den 20. August 1904. III E. 1744.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

943. 1069. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Bergmann Paul Arbaschewski zu Rotthausen, geboren am 19. April 1877 zu Ramsau die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Arbaschewski fortan den Namen Biermann zu führen.

Düsseldorf, den 25. August 1904. I. C.a 3490.

Der Regierungs-Präsident.

944. 1076. Als Erkennungsnummer für die Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirk Potsdam sind die weiteren Nummern 2500 bis 3499 bestimmt worden.

Vorstehendes bringe ich im Anschluß an die Amtsblattbekanntmachung vom 17. April 1903 — I. C. 4415 — zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 24. August 1904.

Der Regierungs-Präsident.

945. 1078. **Polizei-Verordnung,**

als Nachtrag zur Polizeiverordnung, betreffend den Betrieb der mit elektrischer Kraft betriebenen Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen im Regierungsbezirk Düsseldorf, vom 7. August 1900. I. K. 2193. (A. Bl. Seite 341 bis 345.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einvernehmen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit den Königlichen Eisenbahndirektionen zu Elberfeld, Essen und Cöln und unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der § 35 der Polizeiverordnung vom 7. August 1900 wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

§ 35. Mitnehmen von Hunden, geladenen Gewehren, Gepäckstücken.

Das Mitnehmen von Hunden, von geladenen Gewehren, sowie von Gepäckstücken, welche durch ihren Umfang, üblen Geruch oder ihre Unreinlichkeit die Fahrgäste belästigen würden, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagenabteilungen nicht gestattet.

Auf Antrag einer Straßenbahnverwaltung können für ihre sämtlichen oder einzelne Strecken, unter den von den Aufsichtsbehörden im Wege der Genehmigung festzustellenden Bedingungen, Jagdhunde in Begleitung von Jägern, die als solche kenntlich sind, zur Beförderung zugelassen werden. Ausgeschlossen ist jedoch eine Beförderung dieser Hunde im Innern der Wagen.

Von dem Verbote der Mitnahme von Hunden sind die nach Vorstehendem zugelassenen Jagdhunde ausgenommen.

Niemals darf durch Gepäckstücke der bequeme Durchgang im Wagen behindert werden.

§ 2. Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung ist in jedem Wagen der Bahn von dem Schaffner mitzuführen, sowie in den Warteräumen auszuhängen.

§ 3. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 30. August 1904. I. K. 2361.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

946. 1082. Die Wahlen der Steuerausschußmitglieder der Gewerbesteuerklasse II für die Wahlperiode 1905—1907 finden wie folgt statt:

Für den I. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Cleve, Crefeld-Stadt, Crefeld-Land, M.-Gladbach-Stadt, M.-Gladbach-Land, Geldern, Grevenbroich, Kempen, Moers und Neuß, am Donnerstag, den 15. September d. Js., zu Crefeld;

für den II. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Duisburg, Mülheim (Ruhr)-Stadt, Mülheim (Ruhr)-Land, Oberhausen, Ruhrort, Essen-Stadt, Essen-Land und Rees, am Freitag, den 16. September d. Js., zu Duisburg;

für den III. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Barmen, Elberfeld und Mettmann, am Samstag, den 17. September d. Js., in Elberfeld;

für den IV. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Düsseldorf-Stadt, Düsseldorf-Land, Lennep, Remscheid, Solingen-Stadt und Land, am Montag, den 19. September d. Js., in Düsseldorf und zwar jedesmal nachmittags 4 Uhr im Rathaussaale.

Düsseldorf, den 1. September 1904. K. II. 1142.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse II.

947. 1062. Gemäß § 11 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Düsseldorf vom 23. August 1899 bringe ich nachstehend das Ergebnis der Wahl eines Mitgliedes sowie eines Ersatzmannes des Gesellen-Ausschusses der Handwerkskammer für den 5. Wahlkreis, welcher die Kreise Duisburg, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen umfaßt, mit dem Hinweise zur öffentlichen Kenntnis, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen 4 Wochen bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf einzureichen sind.

Es wurden gewählt:

1. als Mitglied der Bäckergeselle Wilhelm Behle zu Oberhausen.
2. als Ersatzmann der Schreinergeselle Anton Duwe zu Duisburg.

Duisburg, den 23. August 1904. J. Nr. C. 3509.

Der Wahlkommissar. J. V: gez. Lehwald.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

948. 1085. Der dem Maurermeister Michael Fafra aus Oberhausen auf Widerruf erteilte Waffenschein für das Jahr 1904, welcher zu Tragen eines Revolvers im Regierungsbezirk Düsseldorf berechtigt, wird gemäß § 4 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 8. Mai 1894 hiermit zurückgezogen.

Oberhausen, den 25. August 1904. F. B. II. a. 3301.

Die Polizeiverwaltung. J. V.: Kirschbaum.

949. 1063. Bei der Posthilfstelle in Vanicum ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 26. August 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V: Kipphan.

950. 1071. **Bekanntmachung**

betreffend Abhaltung von Minenübungen auf der Jade.

In dem Zeitraum vom 7. bis 15. September d. J. finden im Haupt- und Heppenser Fahrwasser der Jade Minenübungen statt.

Während dieser Zeit ist es verboten, das Übungsfeld zu durchfahren bezw. darauf zu ankern. Das Feld wird im Westen durch das Watt, im Osten durch zwei etwa auf der Mitte zwischen Tonne 16 und 17 zu Anker liegende Fahrzeuge begrenzt. Von diesen Fahrzeugen ist eins ein schwarz gemalter Prahm mit hoher Kommandobrücke, 4 niedrigen Lademasten und einem hohen Signalmast.

Als besondere Kennzeichen führt er bei Tage: im Topp 2 schwarze Kegel, die Grundflächen einander zugekehrt; bei Nacht: 2 grüne Laternen nebeneinander.

Diese beiden Fahrzeuge müssen beim Passieren westlich gelassen werden.

Außerdem liegen während der Zeit in der Nähe der Tonne T mehrere Fahrzeuge zu Anker, unter denselben ebenfalls ein Prahm wie der oben beschriebene, jedoch mit anderen Abzeichen. Diese tragen bei Tage wie bei Nacht auffallende Erkennungszeichen und dürfen an allen Seiten passiert werden.

Während der Übung wird das „Genius-Bank"-Feuer-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schiff verlegt und gilt nicht als Seezeichen. Stattdessen liegt zur Ansteuerung zwischen Tonne 18 und 19 eine schwarze spitze Leuchttonne mit weiß unterbrochenem Feuer und der Bezeichnung „18/19" auf der Position: Breite = 53° 34' 40" N, Länge = 8° 11' 20" O aus.

Dieselbe ist einlaufend an Backbord zu lassen.

Den Anordnungen, welche von den der Marine gehörenden bezw. gemieteten Fahrzeugen erteilt werden, ist unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 36 M. bestraft.

Wilhelmshaven, den 18. August 1904.

Kommando der Marinestation der Nordsee.

951. 1083. Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Düsseldorf hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses I. Abteilung vom 5. November 1903, als zur Erweiterung des Friedhofes in Düsseldorf „Am Tannenwäldchen" (Nordfriedhof) erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Düsseldorf belegene Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr. des Vermessungs-Registers.	Größe der zu enteignenden Grundflächen ar	qm	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
1	293	88	1	353/166	Ulenberg, Julius, Rentner und Ehefrau Bertha geb. Stein	Düsseldorf, Steinstr. 11
2	8	49	1	699/148 (alte Nr. 317/148)	Biesenbach, Gustav, Rechtsanwalt, Witwe und Miteigentümer	Düsseldorf, Oststr. 178
3	25 131 87	50 54 07	1	315/149 323/160 160a	Wie unter Nr. 2	"
4	182	68	1	709/198 ꝛc. (alte Nr. 198 201 202)	Stein Dr., Otto	Düsseldorf, Steinstraße 15a
5	20	42	1	710/199 ꝛc. (alte Nr. 199 200)	Alexander, Jakob, Kaufmann und Mitbesitzer	Düsseldorf, Wallstraße 18
7	227	—	1	714/218 (alte Nr. 388/218 389/218)	Scheuten, Wilhelm, Witwe Rentnerin, Elise geb. Gerlach	Düsseldorf, Duisburgerstraße 67
8	6 15 133	— 70 80	1	385/218 386/218 387/218	Schlink, Anton, Metzgermeister und Miteigentümer	Düsseldorf, Uhlandstraße 28
9	129	50	1	384/183	Pfarrgemeinde zum heil. Lambertus	Düsseldorf

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Donnerstag, den 22. September d. Js.,** nachmittags 3½ Uhr, an Ort und Stelle.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 31. August 1904.

Der Abschätzungs-Kommissar: Kamlah, Regierungs-Rat.

952. 983. **Bekanntmachung**

betreffend Schießübung in Cuxhaven.

1. Schießübungen der IV. Matrosenartillerie-Abteilung auf der Elbe bei Cuxhaven finden zwischen dem 2. und 14. September 1904 zu folgenden Zeiten statt:

Sept. 2.	Von 7 Uhr			vorm.	bis 12 Uhr			mitt.
„ 3.	„ 7 „	30 M.		„	„ 12 „	30 M.		nachm.
„ 6.	„ 10 „	30 „		„	„ 3 „	30 „		„
Sept. 7.	Von 6 Uhr			morg.	bis 10 Uhr			vorm.
„ 8.	„ 7 „	30 „		vorm.	„ 12 „			mitt.
„ 10.	„ 9 „	30 „		vorm.	„ 1 „	30 M.		nachm.
„ 12.	„ 3 „			nachm.	„ 8 „			„
„ 13.	„ 6 „			vorm.	„ 11 „			vorm.
„ 14.	„ 6 „			„	„ 11 „			„

2. Das Schußfeld wird nördlich durch die Verbindungslinie von Tonne M und 9, südlich durch die Verbindungs-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

linie von Altenbruch-Kirche und Tonne 17 begrenzt.

3. Während der Schießzeiten ist das Ankern, Kreuzen, Passieren usw. des zwischen den Begrenzungslinien liegenden Teils des Elbe-Fahrwassers verboten.

4. Zur Durchführung dieses Verbots werden zwei Dampfer unter Hamburgischer Dienstflagge verwendet, von denen der eine unterhalb der Tonne M, der andere oberhalb der Tonne 17 kreuzen wird.

Beide Dampfer führen während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen.

5. Anordnungen dieser Dampfer und durch Signal vom Land gegebenen Anweisungen ist sofort Folge zu leisten.

6a. Während der Vorbereitung bezw. Unterbrechung des Schießens — Signal: internationale Flagge B in Batterie Grimmerhörn und dem schießenden Fort halb geheißt — können passiren: Kriegsschiffe, Post und Passagierdampfer.

b. Während des Schießens — Signal: Flagge B vorgeheißt — darf nicht passiert werden. Es wird jedoch nach Möglichkeit den unter a aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge B die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden. Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderem Grunde die Flagge B vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten. Eigenmächtiges Passieren geschieht alsdann auf eigene Gefahr.

c. Einkommende Dampfer und geschleppte Segelschiffe von über 20 Fuß Tiefgang, die sich als solche durch Setzen der Nationalflagge im Vortopp kenntlich zu machen haben, können am 7., 8. und 10. September unter den unter a und b erwähnten Bedingungen passieren.

d. Flagge B wird niedergeholt, sobald das Schußfeld von den Schleppdampfern, Schlepptrossen und Scheiben geräumt ist und ohne Gefahr passiert werden kann.

7. Sollte an einem der genannten Tage nicht geschossen werden, so unterbleibt die Absperrung des Fahrwassers. Vom Cuxhavener Leuchtturm wird dann an der Wasserseite eine rote Flagge wehen; der Schiffsverkehr im Schießgebiet ist damit freigegeben. Auf Scheibenflöße und Schwimmschlepptrossen muß jedoch geachtet werden.

8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 36 Mark bestraft.

9. Es wird streng gewarnt, blind gegangene scharfe Granaten beim Auffinden mitzunehmen oder zu versuchen, den Zünder herauszuschrauben, da die Geschosse bei jeder Bewegung krepieren können.

10. Über den Fund scharfer nicht krepierter Granaten ist der Ortsbehörde oder dem Kaiserlichen Artilleriedepot zu Cuxhaven sofort Anzeige zu erstatten. Die scharfen Geschosse sind an einem roten bezw. blauen Anstrich mit schwarzer Spitze zu erkennen.

Hamburg, den 29. Juni 1904.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

953. 1068. Auf Antrag der Gemeinde Kupferdreh hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Erbreiterung des Eingangs der Oststraße erforderliche und innerhalb der Gemeinde Kupferdreh belegene Grundfläche angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Ar	□Mtr.	Flur	Nr.			
1	1	32	1	zu 2289/190 aus alte Nr. 1242/190	Hofraum	Großheimann, Heinrich, Wirt	Kupferdreh
	—	04	1	aus alte Nr. 1617/190	Weg		
	1	36					

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Samstag, den 10. September 1904**, vormittags 10 Uhr, im Rathaus zu Kupferdreh.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 29. August 1904.

A. Nr. 360.

Der Abschätzungs-Kommissar: Engelhardt, Regierungsrat.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 199, 200, 201, 202, 203 und 204.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf